

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 710. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2024

- 1. Streichung der vierten Anmerkung zum Katalog zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 im Abschnitt 30.3.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 5 bis 8 werden Anmerkungen 4 bis 7.**
- 2. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30326 im Abschnitt 30.3.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 4.**

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 710. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 die Änderung der Richtlinie zu Anforderungen an die Qualität der Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien gemäß § 136a Absatz 5 SGB V (ATMP-QS-RL) beschlossen und eine neue Anlage IV „Gentherapie bei Hämophilie“ aufgenommen. Die Änderung der Richtlinie ist am 26. März 2024 in Kraft getreten.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bewertungsausschusses zur Aufnahme der intravasalen Infusionstherapie mit Valoctocogen Roxaparvovec (Roctavian®) in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 und Etranacogen dezaparvovec (Hemgenix®) in seiner 699. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in den EBM, waren die Beratungen zur Anlage IV der ATMP-QS-RL im G-BA noch nicht abgeschlossen. In den Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 und 30326 wurde festgehalten, dass diese erst ab Inkrafttreten der Anlage IV der ATMP-QS-RL berechnungsfähig sind.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A wird die vierte Anmerkung zum Katalog zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30320 bis 30323 sowie die vierte Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30326 im Abschnitt 30.3.3 EBM gestrichen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2024 in Kraft.